102228/EU XXVIII. GP
Eingelangt am 06/11/26

Rat der
Europäischen Union

**Brüssel, den 6. November 2026**
**(OR. en)**

**15393/26**

**Interinstitutionelles Dossier:**
**2025/0581 (CNS)**

**FISC 393**
**ECOFIN 1419**
**MI 1132**
**SAN 768**
**UD 320**

**VERMERK**

| | |
|---|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Rat |
| Betr.: | Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/262 in Bezug auf das allgemeine Verbrauchsteuersystem für Rohtabak, Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse<br>– Allgemeine Ausrichtung |

Die Delegationen erhalten anbei den Kompromisstext des Vorsitzes.



www.parlament.gv.at

2025/0581 (CNS)

**Entwurf einer**

**RICHTLINIE DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie (EU) 2020/262 in Bezug auf das allgemeine Verbrauchsteuersystem und der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem für Rohtabak, Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[1],

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[2], gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren, in Erwägung nachstehender Gründe:

[1]ABl. C, […], […], S. […].
[2]ABl. C, […], […], S. […].



www.parlament.gv.at

(1) In der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates[3] wird das allgemeine Verbrauchsteuersystem für den Konsum bestimmter verbrauchsteuerpflichtiger Güter, einschließlich Tabakwaren gemäß der Richtlinie 2011/64/EU des Rates[4], festgelegt. Die Richtlinie 2011/64/EU über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren wird mit Wirkung zum 1. Januar 2028 durch die Richtlinie (EU) XX/XXX des Rates *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer und Jahr der am selben Tag wie diese Richtlinie angenommenen Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse einfügen]*[5] ersetzt. Die Richtlinie (EU) XX/XXX *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer und Jahr der am selben Tag wie diese Richtlinie angenommenen Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse einfügen]* deckt Rohtabak sowie eine Reihe von neuen Produkten, die als Substitute für Tabakwaren dienen und Tabak oder Nikotin enthalten, ab. Folglich sollte die Liste der verbrauchsteuerpflichtigen Waren, für die die Richtlinie (EU) 2020/262 gilt, geändert werden, damit sie auch Rohtabak und all die genannten Produkte abdeckt.

---

3 Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4, ELI http://data.europa.eu/eli/dir/2020/262/oj).

4 Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (ABl. L 176 vom 5.7.2011, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/64/oj).

5 Richtlinie XX/XXX des Rates [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer, Jahr und Amtsblattfundstelle der am selben Tag wie diese Richtlinie angenommenen Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse einfügen*].



www.parlament.gv.at

(1a) In der Richtlinie 2006/112/EG des Rates[6], in der das gemeinsame Mehrwertsteuersystem festgelegt wird, werden „verbrauchsteuerpflichtige Waren“ für die Zwecke jener Richtlinie als „... *Energieerzeugnisse, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren, jeweils im Sinne der geltenden Gemeinschaftsvorschriften* ...“[7] definiert.

(1b) Da der Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) XX/XXX des Rates [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer und Jahr der am selben Tag wie diese Richtlinie angenommenen Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse einfügen*], wie bereits erwähnt, erweitert wird, um neue Produkte abzudecken, die Tabak oder Nikotin enthalten, sollte die aktuelle Definition von „verbrauchsteuerpflichtigen Waren“ in Richtlinie 2006/112/EG geändert werden, damit sie diese neuen Waren zusätzlich zu Tabakwaren umfasst.

(2) Um die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und potenziellen Umleitungsrouten zu gewährleisten, sollte die Lieferkette den Kontroll- und Beförderungsanforderungen der Richtlinie (EU) 2020/262 unterliegen. Angesichts der Belastung für kleine Anbauer und des begrenzten Betrugsrisikos sollten die Mitgliedstaaten Tabakanbauer sowie deren Organisationen und Verbände jedoch von den Kontroll- und Beförderungsanforderungen ausnehmen, sofern sie nicht an der Umwandlung von Rohtabak zu Tabakwaren beteiligt sind.

---

6 Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj).

7 Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates.



www.parlament.gv.at

(3) Um sicherzustellen, dass die neuen Kategorien für Verbrauchsteuern in der Richtlinie (EU) XX/XXX des Rates [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer und Jahr der am selben Tag wie diese Richtlinie angenommenen Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse einfügen*] ordnungsgemäß in die Richtlinie (EU) 2020/262 aufgenommen werden, sollten die neuen Kategorien zu den Richtmengen für den Erwerb durch Privatpersonen für den Eigenbedarf hinzugefügt werden.

(4) Die derzeitigen Richtmengen, die die Mitgliedstaaten festlegen können, um festzustellen, ob ein Erwerb durch eine Privatperson für den Eigenbedarf erfolgt, wurden seit ihrer Einführung durch die Richtlinie 92/12/EWG des Rates[7] nicht geändert. Durch steuerlich motivierte grenzüberschreitende Einkäufe, bei denen Privatpersonen Tabakerzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat erwerben und sie zum Konsum mit nach Hause nehmen, wird der Preis, zu dem Tabak erhältlich ist, effektiv gesenkt. Dies untergräbt die jeweilige einzelstaatliche Gesundheitspolitik und wirkt sich auf die Bemühungen aus, die Verbreitung des Rauchens zu senken. Unter den Interessenträgern besteht ein breiter Konsens darüber, dass die EU-Politik im Bereich der Tabakbesteuerung dazu beitragen sollte, die Unterschiede bei der Besteuerung zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern. Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu fördern und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, sollten die derzeitigen Richtmengen für Tabakerzeugnisse daher gesenkt werden.

(5) Darüber hinaus hat sich die Durchsetzung des Begriffs „Eigenbedarf“ als schwierig erwiesen. Um die Durchsetzung der Richtlinie (EU) 2020/262 zu vereinfachen, sollten die Mitgliedstaaten nach Mitteilung an die Kommission von den derzeitigen Kriterien für die Feststellung, ob verbrauchsteuerpflichtige Waren für den Eigenbedarf einer Privatperson bestimmt sind, abweichen und stattdessen ein einziges Kriterium, nämlich die Menge der Tabakwaren und der mit Tabak verwandten Erzeugnisse, berücksichtigen können. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten feste Mengen der verbrauchsteuerpflichtigen Waren festlegen können. Dies könnte auch dazu beitragen, die Rechtssicherheit bei der Anwendung der Vorschriften über den Erwerb durch Privatpersonen für ihren Eigenbedarf zu erhöhen.

---

7 Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/12/oj).



www.parlament.gv.at

(5a) Es sollte präzisiert werden, dass die Verbrauchsteuern für durch eine Privatperson für den Eigenbedarf erworbene Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse bei einem Verbot des Inverkehrbringens dieser Produkte in dem Mitgliedstaat des Verbrauchs im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften in diesem Mitgliedstaat erhoben werden können. Den Mitgliedstaaten steht es weiterhin frei, im Einklang mit den Verträgen denselben Grundsatz in Bezug auf nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallende Erzeugnisse wie Tabak zum oralen Gebrauch im Sinne des Artikels 2 Absatz 8 der Richtlinie 2014/40/EU anzuwenden.

(6) Die Richtlinie (EU) 2020/262 und die Richtlinie 2006/112/EG sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:



www.parlament.gv.at

*Artikel 1*

Die Richtlinie (EU) 2020/262 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Rohtabak, Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse gemäß der Richtlinie (EU) XX/XXX des Rates*****;

***** Richtlinie XX/XXX des Rates [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer, Jahr, Amtsblattfundstelle und ELI der am selben Tag wie diese Richtlinie angenommenen Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabak und mit Tabak verwandte Erzeugnisse einfügen].“

2. Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) für Tabakwaren und mit Tabak verwandte Erzeugnisse:

— Zigaretten: 200 Stück,

— Zigarren und Zigarillos: 200 Stück,

— Rauchtabak, andere Tabakwaren: 500 g,

— Wasserpfeifentabak: 500 g,

— erhitzter Tabak: 400 Stück oder 130 g anderer Formate,

— Liquids für elektronische Zigaretten: 40 ml,

— Nikotinbeutel, andere Nikotinerzeugnisse: 280 g;“



www.parlament.gv.at

3. In Artikel 32 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten feste Mengen an Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen festlegen, um die verbrauchsteuerpflichtigen Waren nach Absatz 1 wie für den Eigenbedarf einer Privatperson bestimmt zu behandeln. Mit Ausnahme von Zigaretten dürfen diese festen Mengen die in Absatz 3 Buchstabe a genannte Richtmenge nicht unterschreiten. Im Falle von Zigaretten darf die feste Menge die in Absatz 3 Buchstabe a genannte Richtmenge zuzüglich 50 % nicht unterschreiten.

(3b) Mitgliedstaaten, die entscheiden, die Ausnahmeregelung gemäß Absatz 3a anzuwenden, teilen dies der Kommission im Voraus mit.

(3c) Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass die Verbrauchsteuern in dem Mitgliedstaat des Verbrauchs von Tabakwaren und mit Tabak verwandten Erzeugnissen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind, erhoben werden, wenn das Inverkehrbringen dieser Produkte in dem Mitgliedstaat des Verbrauchs verboten ist.“

4. Folgender Artikel wird eingefügt:

*„Artikel 50a*

Tabakanbauer, deren Organisationen und Verbände

1. Die Mitgliedstaaten nehmen Tabakanbauer sowie deren Organisationen und Verbände von den Anforderungen der Artikel 14 bis 21, 24 bis 28, 30 bis 31, 33 bis 42 und 44 bis 47 sowie von den übrigen Anforderungen in Bezug auf die Entstehung des Verbrauchsteueranspruchs von Rohtabak aus, sofern sie nicht an der Umwandlung von Rohtabak zu Tabakwaren beteiligt sind.



www.parlament.gv.at

2. Das Curing oder Trocknen von Rohtabak wird nicht als Umwandlung von Rohtabak zu Tabakwaren erachtet.

3. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Mechanismen zur Kontrolle der ausschließlich in ihrem Hoheitsgebiet erfolgenden Beförderung, Verwahrung und Lagerung von Rohtabak einrichten.“

*Artikel 1a*

Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als ‚verbrauchsteuerpflichtige Waren‘ gelten Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates, nicht jedoch Gas, das über ein Erdgasnetz im Gebiet der Gemeinschaft oder jedes an ein solches Netz angeschlossene Netz geliefert wird, oder Elektrizität.“

*Artikel 2*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 30. Juni 2028 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dem vorliegenden Artikel 1 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

   Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Juli 2028 an.



www.parlament.gv.at

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*



www.parlament.gv.at